

29. Zur Anwendung des § 833 B.G.B.; Schädigung durch ein unter der Leitung des Reiters stehendes Pferd.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1907 i. S. M. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. IV. 284/06.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin war von einem Fuhrwerke des Beklagten überfahren worden. Sie verlangte von dem Beklagten Schadenersatz. Das Landgericht wies die Klage ab, weil § 833 B.G.B. nicht anwendbar, und der in § 831 zugelassene Entlastungsbeweis geführt sei. In der Berufungsinstanz wurde der Anspruch lediglich auf die Bestimmung des § 833 gestützt. Das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichts zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsgerichts fuhr die Klägerin am 17. Januar 1905 mit einem kleinen Wagen vom Bahnhof B. in der Richtung nach R. An der rechten Seite der Deichsel war ein Hund eingespannt, an der linken Seite ging die Klägerin. Sie fuhr auf der rechten Seite des sehr schlechten, ausgefahrenen, hart gefrorenen Weges. Zwei Wagen des Beklagten kamen ihr entgegen und fuhrten, nach rechts ausweichend, an ihr vorüber. Etwa 10 Minuten später folgten zwei andere Wagen des Beklagten. Der Führer des vorderen ging an der linken Seite seines Wagens; die Klägerin kam ohne Schwierigkeit vorbei. Der zweite Wagen, der von dem Fuhrnechte R. geleitet wurde, folgte 5 bis 10 Schritte hinter dem vorderen Wagen. R. befand sich auf der rechten Seite seines Wagens, etwa zwischen Vorderrad und Hinterrad; er verrichtete seine Notdurft. Die Zügel waren am Wagen festgebunden. Die Klägerin rief, in der Annahme, der Wagenlenker sitze in der Schoßstelle: Ausweichen! R. hörte den Ruf nicht; die Pferde behielten die bisherige Richtung bei, die linken Wagenräder blieben in dem tief ausgefahrenen Gleis. Die Klägerin versuchte, ihr Gefährt nach rechts zu drücken; dabei wurde sie von dem linken Hinterrade des durch R. geleiteten Wagens überfahren. Wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde R. am 6. Mai 1905 zu einer Geldstrafe von 10 M. verurteilt.

Die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts lauten:

„Dieser Sachverhalt rechtfertigt nicht die Annahme des Landgerichts, die Pferde hätten dem Willen des Kutschers R. gehorcht. Der Wille R.'s als verständigen und erfahrenen Kutschers konnte im

entscheidenden Augenblick gar kein anderer sein, als das Gespann nach rechts hinüber zu lenken, und er würde auch diesen Willen zur Ausführung gebracht und damit den Unfall verhütet haben, wenn er nicht die Pferde sich selbst überlassen hätte. Er hatte die Zügel angebunden. Er befand sich auf der rechten Seite seines Wagens und zwar mehr in der Nähe des Hinderrades, wodurch ihm die Möglichkeit des Überblicks benommen wurde — hat er doch nach seiner eigenen Angabe die Klägerin weder gesehen noch ihren Ruf gehört —, und wendete seine Aufmerksamkeit einer höchstpersönlichen Angelegenheit statt der Lenkung seiner Pferde zu. Dies hatte zur Folge, daß die Pferde ihrer spezifisch tierischen Natur entsprechend ruhig weiter gingen und nicht nach rechts auswichen. Die Pferde des Beklagten waren also zur Zeit des Unfalls sich selbst überlassen und folgten nicht menschlicher Weisung. Damit ist aber die Anwendung des § 833 B.G.B. gegeben.“

Mit Recht rügt die Revision unrichtige Anwendung der Bestimmung des § 833.

Wohl im Hinblick auf die Entscheidung des Reichsgerichts, VI. Zivilsenates, vom 8. Februar 1902 (Entsch. Bd. 50 S. 180) hat das Berufungsgericht die Anwendung der Bestimmung des § 833 von der Prüfung der Frage abhängig gemacht, ob die vor den Wagen gespannten Pferde dem Willen des Kutschers folgten. Aber bei dieser Untersuchung kam es nicht darauf an, welchen Willen K. als verständiger und erfahrener Kutscher hätte haben müssen, wenn er die Sachlage überschaut, wenn er die Klägerin gesehen und ihren Ruf gehört hätte; maßgebend ist bei der Beurteilung des Falles nur der Wille, den der Kutscher K. tatsächlich hatte. Dieser Wille ging, wie aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sich ergibt, dahin, daß die Pferde in dem durch die hart gefrorenen Gleise ihnen vorgezeichneten Weg in ruhigem Schritte weitergehen sollten. Diesem Willen folgten die Tiere; sie wichen weder rechts noch links ab, behielten auch ihre Gangart bei. Das Berufungsgericht hebt zwar hervor, daß K. die Zügel nicht in der Hand hielt, daß er sie an den Wagen angebunden hatte. Darauf kommt es aber nicht an. Um zu bewirken, daß die Pferde in dem Gleise ruhig weitergingen, war eine Lenkung mit den Zügeln nicht erforderlich. Sich selbst überlassen waren die Tiere nicht, wenn auch der Führer die Zügel

nicht in der Hand hielt. Die Pferde konnten mit einem Zurufe geleitet werden; die Anwesenheit des Kutschers, der neben dem Wagen herging, konnte genügen, sie zu bestimmen, ruhigen Schrittes ihren Weg fortzusetzen. Wenn bei dem Weitergehen der Tiere die Klägerin verletzt worden ist, so ist ihr die Verletzung nicht — im Sinne des § 833 B.G.B. — durch die Tiere, sondern durch den Kutscher zugefügt worden. Rein äußerlich betrachtet ist allerdings, wie es in dem Urteile des Reichsgerichts, Entsch. in Zivilf. Bd. 54 S. 74, heißt, auch der Schade, den ein in der Hand des Menschen sich bewegendes Tier anrichtet, durch das Tier verursacht; allein die Verpflichtung zum Erfasse des in solcher Weise entstandenen Schadens ergibt sich nicht aus der Bestimmung des § 833. Wie in den Motiven zu § 734 des ersten Entwurfs (Motive Bd. 2 S. 811) dargelegt ist, wurden besondere Bestimmungen darüber für erforderlich gehalten, inwiefern derjenige, der ein Tier hält, zum Erfasse des durch das Tier verursachten Schadens verpflichtet sei; dem Tierhalter sollte die Pflicht zur gehörigen Verwahrung und Beaufsichtigung auferlegt werden. Auch nach der Auffassung der Kommission für die zweite Lesung (Kommissionsprot. Bd. 2 S. 647) sollte Schutz gewährt werden gegen die von den Tieren drohenden Gefahren. In demselben Sinne spricht sich die Denkschrift (S. 650) aus. In der Reichstagskommission (S. 1988) wurde darauf hingewiesen, daß die gleiche Bestimmung des französischen Rechts sich bewährt habe, und betont, daß auch, wer zu gewerblichen Zwecken gefährliche Tiere zu halten gezwungen sei, die damit für andere verbundenen Gefahren übernehmen müsse. Unter § 833 fallen danach nur Verletzungen und Beschädigungen, die auf die Tiergefahr zurückzuführen sind. Derjenige Schade ist nach § 833 zu ersetzen, den das Tier aus eigenem Antriebe verursacht. Aus eigenem Antriebe schädigt das Tier nicht, wenn es lediglich dem Willen des Menschen folgt. Schon für das französische Recht hatte das Reichsgericht, II. Zivilsenat, in einem Urteile vom 11. Januar 1889, Rep. II. 271/88, ausgeführt: „Der Art. 1385 Code civil setzt eine eigene, aus der Selbstbestimmung des lebenden Wesens hervorgegangene Tätigkeit voraus. . . . Im vorliegenden Falle sind nach der tatsächlichen Feststellung die Pferde der Lenkung des Wagenführers gefolgt; sie waren also nur Werkzeug in dessen Hand und ihre Tätigkeit war nichts anderes als die

gewollte Handlung des Führers selbst.“ In gleichem Sinne hat sich für das neue Recht das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, so in den erwähnten Urteilen vom 6. Februar 1902 und 26. Februar 1903 (Entsch. Bd. 50 S. 180 und Bd. 54 S. 74), ferner in den Urteilen vom 20. Februar 1902 (Entsch. Bd. 50 S. 221), 14. Mai 1903 (Gruchot's Beitr. 1903 S. 948), 30. Januar 1905 (Entsch. Bd. 60 S. 69), 30. März 1905 (Jurist. Wochenschr. S. 318 Nr. 5), 8. Mai 1905 (Jurist. Wochenschr. S. 392 Nr. 10), 2. Oktober 1905 (Entsch. Bd. 61 S. 317). Von diesen Grundsätzen abzugehen, besteht kein Anlaß.

Da der der Klägerin verursachte Schaden mit der Tiergefahr, gegen die § 833 Schutz gewährt, nicht im Zusammenhang steht, vielmehr lediglich auf die Handlung des Wagenführers zurückzuführen ist, so steht der Klägerin gegen den Beklagten kein Anspruch nach § 833 zu.“ . . .